

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 19. Mai 2022

Mitteilungsvorlage - M/0151/2022

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	07.06.2022	
Jugendhilfeausschuss	05.07.2022	

Entwicklung des Unterhaltsvorschussgesetzes nach der Reform 2017 und dessen Auswirkungen auf den Salzlandkreis

Sachverhalt

Am 17. August 2017 wurde das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften, im Rahmen dessen der Ausbau des UVG geregelt wurde, verkündet (BGBl. I S. 3122). Die Regelungen wurden rückwirkend für die Zeit seit dem 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

Damit wurde das Unterhaltsvorschussgesetz ausgeweitet, so dass seit dem 01.07.2017 auch Kinder über dem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben, wenn Sie bei nur einem Elternteil leben und der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht nachkommt. Die Höchstleistungsdauer von 72 Monaten wurde aufgehoben.

Dieser Reform liegt folgender Zielsetzung zugrunde:

Die Unterhaltsvorschussleistung stellt eine besondere Sozialleistung für Kinder und deren alleinerziehenden Elternteile dar. Hierdurch soll insbesondere ein Ausgleich für die Mehrbelastung des alleinerziehenden Elternteils geschaffen werden. Der Wegfall dieser Unterstützung nach 72 Monaten oder im Alter von 12 Jahren wurde daher oftmals kritisiert und als willkürlich empfunden. Hierdurch konnte der Zweck dieser Leistung – der Nachteilsausgleich für Alleinerziehende – nicht vollumfänglich gewährt werden. Es bestand ab dem Wegfall des UVG Anspruchs spätestens zum 12. Geburtstag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Lücke in der Unterstützung. Infolgedessen wurde der Anspruch auf Unterstützung auf alle minderjährigen Kinder, also bis zur Vollendung des

18. Lebensjahres, ausgeweitet und auf eine Begrenzung der Leistungsdauer vollständig verzichtet. Allerdings gelten für Kinder ab dem 12. Lebensjahr besondere Anspruchsvoraussetzungen, um einen Zugang zum Unterhaltsvorschuss zu erhalten. Demnach ist eine Anspruchsvoraussetzung, dass das Kind keine Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält (§ 1 Abs. 1a Nr. 1 UVG – 1. Alternative) bzw. das durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (§ 1 Abs. 1a Nr. 1 UVG – 2. Alternative) vermieden werden kann. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Kinder über dem 12. Lebensjahr, wenn der alleinerziehende Elternteil Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Sozialgesetzbuches in Höhe von mindestens 600,00 Euro Brutto verfügt (§ 1 Abs. 1a Nr. 2 UVG).

Infolge der UVG- Reform kam es zu einem enormen Anstieg der Anzahl der nach dem UVG leistungsberechtigten Kinder und mithin erhöhten sich die Ausgaben.

Die Anzahl der laufenden Fälle im Salzlandkreis stellen sich wie folgt dar:

2017	1604
2018	2402
2019	2735
2020	2814
2021	2903

Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung ebenfalls angestiegen ist:

Ab 01.01.2017	0. bis 5. Lebensjahr	6. bis 11. Lebensjahr	12. bis 17. Lebensjahr
Mindestunterhalt	342,00 Euro	393,00 Euro	450,00 Euro
abzüglich Kindergeld	192,00 Euro	192,00 Euro	192,00 Euro
Unterhaltsvorschussleistung	150,00 Euro	201,00 Euro	258,00 Euro

Ab 01.01.2018	0. bis 5. Lebensjahr	6. bis 11. Lebensjahr	12. bis 17. Lebensjahr
Mindestunterhalt	348,00 Euro	399,00 Euro	467,00 Euro
abzüglich Kindergeld	194,00 Euro	194,00 Euro	194,00 Euro
Unterhaltsvorschussleistung	154,00 Euro	205,00 Euro	273,00 Euro

Ab 01.01.2019	0. bis 5. Lebensjahr	6. bis 11. Lebensjahr	12. bis 17. Lebensjahr
Mindestunterhalt	354,00 Euro	406,00 Euro	476,00 Euro
abzüglich Kindergeld	194,00 Euro	194,00 Euro	194,00 Euro
Unterhaltsvorschussleistung	160,00 Euro	212,00 Euro	282,00 Euro

Ab 01.01.2020	0. bis 5. Lebensjahr	6. bis 11. Lebensjahr	12. bis 17. Lebensjahr
Mindestunterhalt	369,00 Euro	424,00 Euro	497,00 Euro
abzüglich Kindergeld	204,00 Euro	204,00 Euro	204,00 Euro
Unterhaltsvorschussleistung	165,00 Euro	220,00 Euro	293,00 Euro

Ab 01.01.2021	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	12 bis 17 Jahre
Mindestunterhalt	393,00 Euro	451,00 Euro	528,00 Euro
abzüglich Kindergeld	219,00 Euro	219,00 Euro	219,00 Euro
Unterhaltsvorschussleistung	174,00 Euro	232,00 Euro	309,00 Euro

Ab 01.01.2022	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	12 bis 17 Jahre
Mindestunterhalt	396,00 Euro	456,00 Euro	533,00 Euro
abzüglich Kindergeld	219,00 Euro	219,00 Euro	219,00 Euro
Unterhaltsvorschussleistung	177,00 Euro	236,00 Euro	314,00 Euro

Daraus resultieren folgende Ausgaben der Unterhaltsvorschussleistung im Jahr:

2017:	3.487.835,71 Euro
2018:	7.220.720,69 Euro
2019:	8.312.554,53 Euro
2020:	8.348.564,73 Euro
2021:	8.838.164,81 Euro

Die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss werden anteilig von Bund und Ländern getragen. Die Aufbringung der Mittel wurde ebenfalls mit der Reform abgeändert. Bis zum 30.06.2017 wurden Geldleistungen, die nach dem UVG zu zahlen sind, zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Nunmehr regelt § 8 Abs. 1 UVG, dass der Anteil des Bundes 40% beträgt. Nach § 23 Abs.2 des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA) tragen die kommunalen Gebietskörperschaften 30 % der Ausgaben. Damit werden ebenfalls 30% vom Land aufgebracht.

	Gesamt	30% Land	30% Kommune	40% Bund
Jahr 2017	3.487.835,71 €	1.046.350,71 €	1.046.350,71 €	1.395.134,28 €
Jahr 2018	7.220.720,69 €	2.166.216,21 €	2.166.216,21 €	2.888.288,28 €
Jahr 2019	8.312.554,53 €	2.493.766,36 €	2.493.766,36 €	3.325.021,81 €
Jahr 2020	8.348.564,73 €	2.504.569,42 €	2.504.569,42 €	3.339.425,89 €
Jahr 2021	8.838.164,81 €	2.651.449,44 €	2.651.449,44 €	3.535.265,92 €

Der Salzlandkreis finanziert die bereinigte Kostenbeteiligung aus den allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts.

Die Einnahmenverteilung stellt sich wie folgt dar:

Nach § 8 Abs. 2 UVG sind 40% der nach dem UVG erzielten Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff an den Bund abzuführen. Ein Anteil von 30% der Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff verbleibt bei den kommunalen Gebietskörperschaften, gem. § 24 Abs. 1 FamBeFöG LSA. Daraus resultierend ist der Unterhaltsrückgriff sehr bedeutsam.

Im Jahr 2018 war jedoch in allen Landkreisen und kreisfreien Städte ein Einbruch bei den Rückholquoten zu verzeichnen. Dies kann mit der UVG Reform zusammenhängen.

Landkreise/ kreisfreie Stadt	Rückholquote in %					
	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Altmarkkreis Salzwedel	23,34	26,80	24,66	13,34	19,10	19,10
Landkreis Anhalt-Bitterfeld					10,68	13,83
Landkreis Börde	25,29	27,11	19,59	12,12	13,10	13,82
Burgenlandkreis	25,82	27,64	20,73	9,13	9,74	12,59
Dessau-Roßlau	17,56	20,95	16,01	11,15	15,38	14,69
Halle	15,82	15,08	18,15	4,80	3,73	7,09
Landkreis Harz	23,51	23,64	21,49	11,33	14,49	14,71
Landkreis Jerichower Land	11,27	14,60	15,51	9,50	13,77	13,78
Magdeburg	17,43	17,99	16,24	8,64	10,85	12,10
Landkreis Mansfeld-Südharz	25,48	23,39	25,08	13,07	15,76	14,78
Saalekreis	21,25	23,58	16,83	9,00	9,58	10,55
Salzlandkreis	28,04	32,80	31,03	16,32	21,19	19,53
Landkreis Stendal	35,01	37,79	32,09	15,40	22,21	22,29
Landkreis Wittenberg	22,07	25,09	23,15	10,88	15,33	17,28
Landkreise gesamt	22,57	24,08	21,34	10,46	12,62	14,00

Tabelle 1: Vergleich Rückholquote LSA 2015 - 2019

Im Jahr 2021 konnte der Salzlandkreis eine Rückholquote von **21,32%** erzielen.

Infolge der UVG Reform ist ebenso eine Stellenentwicklung zu verzeichnen. Nachfolgend wird die Personalentwicklung der Jahre 2016 bis 2020 (VZÄ) dargestellt:

	01.07.2016	01.07.2017	01.01.2018	01.07.2018	01.07.2019	01.07.2020
Stellen-Soll	11,000	14,000	18,000	18,000	18,000	19,000
Stellen-Ist	10,625	13,875	17,813	16,725	16,950	17,500
Davon informativ Beschäftigte						
Stellen-Soll	0,000	3,000	5,000	4,000	4,000	4,000
Stellen-Ist	0,000	3,000	4,938	3,000	3,925	3,925

Das Sachgebiet besteht derzeit aus 17 Fachkräften, die regional sowie innerhalb dessen nach Buchstaben aufgeteilt sind, wobei eine Fachkraft und die Sachgebietsleiterin die Widersprüche und die Klagen bearbeiten.

Mit der gesetzlichen Änderung veränderten sich auch die Grundsätze der Bearbeitung. Es erfolgt nunmehr eine ganzheitliche Übertragung der zu bearbeitenden Aufgaben. Zuvor gab es mehrere Sachbearbeitungsebenen:

- Antragsbearbeitung
- Rückgriff

In den Vorjahren bis 2017 gab es im Bereich des Unterhaltsvorschusses keine großen Gesetzesänderungen. Die UVG Reform war hingegen mit gravierenden Auswirkungen verbunden, wodurch eine hohe Belastung der Unterhaltsvorschusskasse zu verzeichnen war.

Meyer
Fachbereichsleiterin